

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Creative Technology Limited.
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 673327 des Wortzeichens „PC WORKS“ für Waren der Klasse 9 (Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Ton oder Bild, Lautsprecher usw.).
Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	José Vila Ortiz.
Widerspruchsmarke oder Widerspruchszeichen:	Die eingetragene spanische Bildmarke „W WORK PRO“ (Nr. 1925320) für Waren in Klasse 9 (elektronische Geräte für die Tonwiedergabe und -aufzeichnung, Lautsprecher, Geräte zur Tonwiedergabe usw.).
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde der Creative Technology Limited.
Klagegründe:	Dem den beiden Marken gemeinsamen Bestandteil „Work“ sei ein unangemessenes Gewicht beigegeben worden. Es sei zudem nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass die in Frage stehenden Waren erst nach sorgfältiger Prüfung ihrer technischen Merkmale gekauft würden; dies verringere bei den angesprochenen Verkehrskreisen die Gefahr einer Verwechslung.

Klage der Chum Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 3. Dezember 2002**(Rechtssache T-359/02)**

(2003/C 19/80)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Chum Limited, Toronto (Kanada), hat am 3. Dezember 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den

Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Solicitor Michael Gilbert. Anderer Verfahrensbeteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Star TV AG, Schlieren (Schweiz).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. September 2002 in der Sache Nr. R1140/2000-2 aufzuheben;
- anzuordnen, dass die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 890145 für Dienstleistungen der Klassen 38 und 41 zur Eintragung zugelassen wird;
- die Kosten im vorliegenden Verfahren, im Beschwerdeverfahren Nr. R 1140/2000-2 und im Widerspruchsverfahren Nr. 184525 dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Chum Limited.
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Wortzeichen „STAR TV“ — Anmeldung Nr. 890145 für Waren der Klassen 38 und 41.
Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	Star TV AG.
Widerspruchsmarke oder Widerspruchszeichen:	Eine die Worte „STAR TV“ über einem großen schwarzen und weißen Stern neben drei kleineren Sternen und einem kleinen Mond enthaltende Bildmarke (internationale Registrierung Nr. 638769 mit Schutz für Österreich, Deutschland, die Benelux-Länder, Frankreich und Italien) für Dienstleistungen der Klassen 38 und 41.
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde.
Klagegründe:	Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94.